

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014

Besoldungsgruppen	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
A 4 bis A 8	114,44	217,21
übrige	120,20	222,97

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag	
für das zweite zu berücksichtigende Kind um	102,77
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	320,20

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5 Der Familienzuschlag erhöht sich	
in der Stufe 2 für das erste zu berücksichtigende Kind um	5,11
ab der Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	
in der Besoldungsgruppe A 4 um je	20,45
in der Besoldungsgruppe A 5 um je	15,34
Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.	

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1	
- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8:	106,35
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	112,89